

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Heidrun Bluhm, Ulla Jelpke, Kerstin Kassner, Caren Lay, Jan Korte, Dr. Dietmar Bartsch, Herbert Behrens, Karin Binder, Matthias W. Birkwald, Eva Bulling-Schröter, Roland Claus, Sevim Dağdelen, Annette Groth, Dr. André Hahn, Andrej Hunko, Susanna Karawanskij, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Kersten Steinke, Dr. Kirsten Tackmann, Frank Tempel, Halina Wawzyniak, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs des Bundesrates
– Drucksachen 18/2752, 18/3070 –**

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit der Aufnahme von Asylsuchenden und Flüchtlingen erfüllt die Bundesrepublik Deutschland ihre völker- und verfassungsrechtlichen Verpflichtungen. Die hiermit verbundenden Ausgaben müssen vor allem mit Mitteln des Bundes gedeckt werden und dürfen nicht weiter überwiegend den Ländern und Kommunen aufgebürdet werden.

Immer weitere Konflikte in der Welt führen zu höheren Zahlen von Flüchtlingen, die Schutz in Europa und der Bundesrepublik Deutschland suchen. Die für dieses Jahr erwartete Zahl von 200.000 Asylsuchenden könnte in den folgenden Jahren noch übertroffen werden. Das stellt die Länder und Kommunen vor Herausforderungen, die sie mit den Mitteln, die ihnen gegenwärtig zur Verfügung stehen, nicht oder nur schwer bewältigen können. Dies gilt in besonders hohem Maße für die Frage einer menschenwürdigen Unterbringung. Eine menschenwürdige Aufnahme kann nur erreicht werden, wenn den hilfesuchenden und oftmals traumatisierten Flüchtlingen alle Hilfe und Unterstützung zuteil wird, um das Erlebte zu verarbeiten, Ängste abzubauen und eine neue Lebensperspektive zu entwickeln.

Die politischen Entwicklungen, Krisen und Kriege, die zu der aktuellen Zunahme von Fluchtbewegungen nach Europa und in die Bundesrepublik Deutschland führen, sind allgemein bekannt. Die Regierungen von Bund und Ländern hätten

demzufolge rechtzeitig entsprechende Vorkehrungen treffen müssen, um die menschenwürdige Unterbringung einer steigenden Zahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden zu gewährleisten. Dies ist nicht geschehen.

Die Folgen dieser Versäumnisse dürfen nicht zu Lasten der Flüchtlinge gehen. Die in dem Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen des Bundesrates (18/2752) sowie in dem hierzu durch die Fraktionen der CDU/CSU und SPD im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit gestellten Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 18(16)121) enthaltenen Maßnahmen bedeuten letztendlich ein Absenken der Standards bei der Unterbringung von Asylsuchenden. In besonderem Maße gilt dies für die Begünstigung von entsprechenden Vorhaben, die der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch und in Gewerbegebieten nach der Baunutzungsverordnung dienen.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte warnte davor, dass bei der Suche nach kurzfristigen Unterbringungslösungen menschenrechtliche Standards in den Hintergrund rücken könnten. Werden Unterkünfte an den Rändern der Städte errichtet, ist beispielsweise das Recht der Kinder auf Bildung und Schulbesuch gefährdet. Erforderlich seien klare, verbindliche Mindeststandards für die Unterbringung von Asylsuchenden (mediendienst-integration.de, 25.9.2014: „Experten fordern Mindeststandards für Unterkünfte“). Auch die Industrie- und Handelskammer zu Berlin sprach sich in einem Schreiben vom 7.10.2014 klar gegen eine entsprechende Gesetzesänderung aus: Es sei „vorzugswürdig, die Asylbewerberinnen und -bewerber und Flüchtlinge in vorhandene Infrastrukturen zu integrieren und nicht außerhalb oder in Gewerbegebieten – meistens ohne jeglichen Anschluss an den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) – anzusiedeln. Nicht zuletzt aus Gründen des Gesundheitsschutzes sollten Wohnen und Arbeiten voneinander getrennt werden. Statt Wohnen in Gewerbegebieten unter Umständen auch dauerhaft zu ermöglichen, sollten Programme des sozialen Wohnungs- und Städtebaus gestärkt und in Hinblick auf eine auch künftig verstärkte Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen neu ausgestaltet werden.“

Sowohl im genannten Gesetzentwurf als auch in dem genannten Änderungsantrag fehlen jegliche verpflichtende und konkrete Maßgaben zu den Einrichtungsstandards sowie örtlichen und infrastrukturellen Gegebenheiten. Eine Erweiterung der Grundsätze, die bei der Bauleitplanung zu beachten sind, um die Belange von Flüchtlingen und Asylsuchenden reicht insofern nicht aus und bietet auch keine Gewähr für eine bundeseinheitliche Umsetzung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der regelt, dass Asylsuchende im Regelfall dezentral in Wohnungen unterzubringen sind, die mindestens dem einfachen Standard im unteren Marktsegment entsprechen;
2. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der regelt, dass die Unterbringung von Asylsuchenden in Sammelunterkünften die Ausnahme darstellt und nur dann zulässig ist, wenn alle anderen Unterbringungsmöglichkeiten in Wohnungen innerhalb der Kommune ausgeschöpft sind. Sammelunterkünfte dürfen eine Aufnahmekapazität von 50 Personen nicht überschreiten. Die Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen muss auf maximal 6 bis 12 Wochen beschränkt werden und darf nur solange andauern, bis Ersatzwohnungen angeboten werden können. Familien müssen in eigenständigen Wohneinheiten untergebracht werden. Kochgelegenheiten und sanitäre Einrichtungen müssen in ausreichender Anzahl und Qualität vorhanden sein. Die Zusammensetzung der Bewohnergruppen muss zur Vermeidung von

- Konflikten kultursensibel erfolgen. Eine Anbindung der Unterbringung an die öffentliche Infrastruktur der aufnehmenden Kommune muss sichergestellt sein;
3. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der für Asylsuchende abweichend von den gesetzlichen Aufnahmequoten der einzelnen Länder und der Verpflichtung zum Aufenthalt in Erstaufnahmeeinrichtungen die Möglichkeit schafft, ihren Unterbringungsort selbst zu wählen, wenn dort eine Unterbringung durch aufnahmebereite Personen (Verwandte, Freunde, Kirchengemeinden etc.) verpflichtend zugesichert wird oder nachweisbar leer stehende Wohnungen verfügbar sind, die mindestens dem einfachen Standard im unteren Marktsegment entsprechen;
 4. einen Vorschlag zu unterbreiten, wie die Mittel für die personelle Ausstattung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Bereich der Asylprüfung aufgestockt werden können, um sicherzustellen, dass die Verweildauer von Asylsuchenden in den Einrichtungen der Erstaufnahme auf das notwendige Mindestmaß beschränkt wird und die Verfahren bei Wahrung qualitativ hoher Verfahrensstandards schneller abgeschlossen werden können;
 5. auch im Hinblick auf die Aufnahme von Asylsuchenden und Flüchtlingen den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau wieder deutlich zu stärken;
 6. sich im Rahmen der Verhandlungen über die bis 2019 anstehende Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und den Ländern dafür einzusetzen, dass der Bund den Ländern die Nettoausgaben, die den zuständigen Trägern für Leistungen an Asylsuchende entstehen, erstattet;
 7. kurzfristig einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhöht, um die Kommunen bei den Kosten für die Unterbringung von Asylsuchenden zu entlasten, bis im Wege der Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und den Ländern eine neue Regelung in Kraft tritt.

Berlin, den 4. November 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Statt auf ausgrenzende und desintegrierende Sammelunterkünfte in abgelegenen Gebieten zu setzen, muss ein offenes Aufnahme- und Integrationskonzept für Asylsuchende und Flüchtlinge entwickelt werden. Dies entspricht nicht nur menschenrechtlichen Vorgaben und verfassungsrechtlichen Verpflichtungen, sondern ist auch im Interesse der Gesamtgesellschaft. Denn die Mehrheit der Asylsuchenden wird voraussichtlich dauerhaft in Deutschland bleiben. Das Leitbild, nach dem die Aufnahme ausgestaltet wird, muss sich an der schnellen Integration der Betroffenen orientieren. Ein zentrales Element dieses Leitbildes muss die Unterbringung in Wohnungen statt in Sammelunterkünften sein.

Derzeit stehen bundesweit ca. zwei Millionen Wohnungen leer. Sie können auch deshalb nicht in Anspruch genommen werden, weil der Zuzug von Flüchtlingen dorthin an der bürokratischen und starren Verteilung der Asylsuchenden scheitert. Auch in Hinsicht auf die Interessen der Betroffenen sind hieran Änderungen überfällig.

